

## Dekret zum Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom 25. Juni 2009

GS 36.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Dekret vom 20. Mai 1996<sup>1</sup> zum Finanzhaushaltsgesetz wird wie folgt geändert:

#### § 4a Kostenstellenrechnung

Der Regierungsrat und die Gerichte sorgen dafür, dass die Aufwendungen und Erträge in der Betriebsbuchhaltung den Kostenstellen zugewiesen werden.

#### § 4b Kostenträgerrechnung

<sup>1</sup> Werden Leistungen durch Gebühren oder zweckgebundene Erträge finanziert, werden die Aufwendungen und Erträge in der Betriebsbuchhaltung zusätzlich den Leistungen zugeordnet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Dienststellen, welche zwingend eine Kostenträgerrechnung führen müssen.

#### § 9 Staatsrechnung (§ 33 Absatz 2 FHG)

<sup>1</sup> Der Anhang zur Staatsrechnung besteht aus:

- a. dem Eigenkapitalnachweis
- b. der Geldflussrechnung
- c. dem Rückstellungsspiegel
- d. dem Beteiligungsspiegel
- e. dem Anlagespiegel

<sup>2</sup> Der Anhang enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind, wie

<sup>1</sup> GS 32.578, SGS 310.1

- a. den Rechnungen der Zweckvermögen,
- b. den Spezialrechnungen kantonaler Anstalten,
- c. den Rechnungen der Kantonsspitäler Liestal, Bruderholz, Laufen sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste
- d. einem Verzeichnis der Nachtragskredite,
- e. einem Verzeichnis der Verpflichtungskredite,
- f. den Bürgschafts-, Garantie- und den nichtbilanzierten Leasingverpflichtungen,
- g. dem Gesamtbetrag der Treuhandgeschäfte,
- h. einem Verzeichnis der Wertschriften und Beteiligungen im Finanzvermögen unter Angabe des Verkehrswertes sowie der Gesamtrendite,
- i. einem Verzeichnis der ausstehenden Annuitäten für Schulhäuser,
- j. einem Verzeichnis der Eventualverpflichtungen,
- k. den Erläuternden Bemerkungen.

### <sup>3</sup> Der Anhang

- a. nennt das in der Rechnungslegung angewandte Regelwerk und begründet Abweichungen,
- b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung zusammen,
- c. bezeichnet die von der Staatsrechnung erfassten Organisationseinheiten,
- d. macht Angaben zu den ausserordentlichen Aufwendungen und Erträge.

### II.

Dieses Dekret tritt mit der Änderung vom 25. Juni 2009 des Finanzhaushaltsgesetzes in Kraft.

Liestal, 25. Juni 2009

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Holinger  
der Landschreiber: Mundschin